

Merkblatt zum urheberrechtlichen Schutz von Forschungsdaten

Katharina Fuchs, Dezernat 9.0 Recht, RWTH Aachen University,
Katharina.Fuchs@zhv.rwth-aachen.de

Forschungsdaten, die der Bibliothek der RWTH Aachen zur Verfügung gestellt werden, sind nur urheberrechtlich geschützt, wenn sie Werke persönlich geistiger Schöpfungen sind (§ 2 Abs. 2 UrhG).

Ein **Werk** liegt bei Forschungsdaten nur vor, wenn sie

- **wahrnehmbar** sind, d.h. bspw. in elektronischer oder schriftlicher Form festgehalten,
- **geistigen Gehalt** in sich tragen, d.h. die Gedanken des Urhebers widerspiegeln,
- eine **persönliche Schöpfung** sind, d.h. es muss vom Urheber selbst gestaltet worden sein, und einen **individuellen Charakter** aufweisen.

Das zentrale Element des Werkbegriffs ist die erforderliche Individualität der Schöpfung. Dafür muss ein gewisses Maß an **Gestaltungshöhe** vorliegen. Unter Gestaltungshöhe versteht man den Umfang, in dem die Individualität des Schöpfers im Werk selbst ausgeprägt ist und beschreibt somit den quantitativen Aspekt der Individualität in dem Werk.

Die Gestaltungshöhe ist für die Einordnung, ob überhaupt ein Werk vorliegt, wesentlich.

Erforderlich ist, dass die Schöpfung über das Handwerksmäßige und Durchschnittliche hinausgeht. Sie muss sich von der Masse des Alltäglichen und völlig Banalen abheben. Eine bloß routinemäßige Handlung, also eine Leistung, die „jeder so machen würde“, ist für einen urheberrechtlichen Schutz nicht ausreichend.

Forschungsdaten sind die wesentliche Grundlage für das wissenschaftliche Arbeiten. Zu Forschungsdaten zählen u.a. Messdaten, Laborwerte, audiovisuelle Informationen, Texte und vieles mehr. Bei Forschungsdaten greift je nach Beschaffenheit der Daten das Urheberrecht oftmals **nicht**, weil die vom Urheberrecht geforderte Gestaltungshöhe nicht erreicht wird. Erst wenn ein „Überragen von Durchschnittlichem oder Alltäglichem“ vorliegt, greift der Urheberschutz bei Forschungsdaten.

Dagegen genießen **Sammelwerke** und/oder **Datenbankwerke** urheberrechtlichen Schutz, wenn sie aufgrund der Auswahl oder der Anordnung der einzelnen Elemente eine persönliche geistige Schöpfung darstellen. Die Sammlung genießt sodann unabhängig von Rechten an einzelnen Elementen als Ganzes urheberrechtlichen Schutz.